

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Flöthe in der Sitzung am _____ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.062.300	2.200	68.000	996.500
ordentliche Aufwendungen	1.140.400	129.600	118.000	1.152.000
außerordentliche Erträge	0	11.500	0	11.500
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.005.200	28.000	68.000	965.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.038.000	129.600	118.000	1.049.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	208.600	0	0	208.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	304.100	810.000	0	1.114.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	880.000	0	880.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.000	0	0	21.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.213.800	908.000	68.000	2.053.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.363.100	939.600	118.000	2.184.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 850.000,00 € erhöht und damit auf 8500.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Flöthe, den

Bassy
Bürgermeister